

**Mitteilung des Senats vom 26. September 2000****Studienreform I: Bachelor- und Masterabschlüsse, Modularisierung**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 15/448 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Studiengänge mit Bachelor- oder Masterabschluss sind seit 1998 an den Hochschulen des Landes Bremen eingeführt worden, welche sind in der Genehmigung, welche in der Planung? (bitte jeweils nach Hochschule und dort nach Fachbereichen auflühren).

Eingeführte Studiengänge:

<b>Hochschule</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Fachbereich</b>	<b>Beginn</b>
HS Bremen	Global Management	Master	Nautik und Internationale Wirtschaft	WS 98/99
	European Studies	Master	Nautik und Internationale Wirtschaft	WS 99/00
	Business Administration	Master	Wirtschaft	WS 00/01
HS Bremerhaven	Process Engineering and Energy Technology	Bachelor/ Master	Fachbereich Technik	WS 99/00
Universität	International Studies in Aquatic Tropical Ecology	Master	Biologie/ Chemie	WS 99/00
	Medieninformatik	Bachelor	Mathematik/ Informatik	WS 99/00
	International Economic Relations	Master	Wirtschaftswissenschaften	WS 00/01
	Business Studies	Master	Wirtschaftswissenschaften	WS 00/01
	Umweltphysik (Environmental Physics)	Master	Physik/ Elektrotechnik	WS 00/01
HS Bremen, HS Bremerhaven, Universität Bremen, Hochschule für Künste	Hochschulübergreifender Studiengang Digitale Medien	Bachelor		WS 00/01

Im Genehmigungsverfahren:

<b>Hochschule</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Fachbereich</b>	<b>Beginn</b>
HS Bremen	Bauingenieurwesen	Bachelor/ Master	Bau- ingenieurwesen	WS 01/02
	Internationaler Studiengang für Umwelttechnik	Bachelor/ Master	Bau- ingenieurwesen	WS 01/02
Universität	Production Engineering	Master	Produktions- technik	WS 00/01
	Geowissenschaft (Earth Sciences)	Bachelor	Geo- wissenschaften	WS 00/01

Im Planungsstadium:

<b>Hochschule</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Fachbereich</b>
HS Bremen	Angewandte Psychologie	Bachelor	AWG
	Qualitätsmanagement in der Softwareentwicklung	Master	Elektrotechnik
	Microsystems Engineering	Bachelor	Elektrotechnik
	Microsystems Engineering	Master	Elektrotechnik
	Engineering in Aeronautical Studies	Master	Maschinenbau
	International Aerospace Maechatronics	Master	Maschinenbau
	International Tourismus- Management	Bachelor/ Master	Nautik und Internationale Wirtschaft
	Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung	Bachelor	Nautik und Internationale Wirtschaft
	Berufsgleitender Teilzeitstudiengang European Public Administration	Master	Nautik und Internationale Wirtschaft
	Schiffbau und Meerestechnik	Bachelor	Schiffbau, Meerestechnik und Angewandte Naturwissen- schaften
	Area Studies	Master	Wirtschaft
	Informationsmanagement	Master	Wirtschaft
	Teilzeitstudiengang BWL	Bachelor	Wirtschaft
	HS Bremerhaven	Telekommunikationsinformatik	Bachelor/ Master
Universität	Elektrotechnik/Informationstechnik	Master	Elektrotechnik
	Mechatronik	Bachelor/ Master	Elektrotechnik
	Chemie	Bachelor	Biologie/Chemie
	Biologie	Bachelor	Biologie/Chemie

Hochschule	Studiengang	Abschluss	Fachbereich
Universität	Mathematik	Bachelor	Mathematik/ Informatik
	Technomathematik	Bachelor/ Master	Mathematik/ Informatik
	Wirtschaftsingenieur	Bachelor/ Master	Produktions- technik
	Production Management	Master	Produktions- technik
	System-Engineering	Master	Produktions- technik
	Geowissenschaften und Mineralogie	Master	Geowissen- schaften
	Europäisches Recht (evtl. Hanse Law School)	Bachelor/ Master	Rechts- wissenschaft
	Entwicklungspolitik	Master	Sozial- wissenschaften
HS Bremen, HS Bremerhaven, Universität Bremen, Hochschule für Künste	Hochschulübergreifender Studiengang Digitale Medien	Master	

2. Welche Untersuchungen über den Bedarf bzw. die studentische Nachfrage sind der vorgenommenen Entscheidung und Auswahl vorangegangen? Welche Untersuchungen sind gegenwärtig in Arbeit?

Eigene systematische Untersuchungen über den Bedarf an Absolventen und die Nachfrage nach Studienplätzen werden nicht angestellt, die Einrichtungsentscheidung stützt sich vor allem auf öffentlich zugängliche Arbeitsmarkt-Daten oder Aussagen von Fachgesellschaften und Fachleuten, Verlautbarungen von Arbeitgeber- und Unternehmerverbänden oder auf eigene Erfahrungen. Die Nachfrage nach Studienplätzen kann auch durch eigene Untersuchungen nicht prognostiziert werden; vielmehr werden die bisherigen bremischen und bundesweiten Bewerberzahlen sowie einschlägige Untersuchungen herangezogen, wie die Studien der HIS „Gestufte Studiengänge und -abschlüsse im deutschen Studiensystem. Was erwarten Studierende von Bachelor, Master und Credit-System“. Hannover 1999.

3. Welche Studiengänge sind akkreditiert? Welche Akkreditierungsinstanz hat die Akkreditierung vorgenommen?

Entsprechend den Kontrakten zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und den Hochschulen wählen diese die ihnen geeignet erscheinende Akkreditierungsagentur aus der Reihe der beim Akkreditierungsrat akkreditierten Einrichtungen selbst aus. Bisher wurden vom Akkreditierungsrat drei Akkreditierungsagenturen anerkannt: die Zentrale Evaluationsagentur in Hannover (ZEvA), die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII) und die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA). Für die unter 1. genannten eingerichteten Studiengänge der Fachhochschulen ist die Akkreditierung bei der ZEvA beantragt worden. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Um den Studienbeginn dennoch zu ermöglichen, wurden die Studiengänge zunächst befristet eingerichtet mit dem Ziel einer Entfristung nach erfolgreicher Akkreditierung und Umsetzung ggf. ausgesprochener Empfehlungen. Die Universität wird die ersten Akkreditierungsanträge im WS 2000/01 stellen.

4. Welche Schwerpunkte der Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen sind zwischen Senat und den Hochschulen vereinbart, welche innerhalb der Hochschulen beschlossen? Wie unterstützt der Senat die Einführung von Studiengängen mit neuen Abschlüssen?

Bereits im Februar 1998 hat der Senator für Bildung und Wissenschaft ein Positionspapier formuliert, das mit den Rektoren diskutiert und von diesen akzeptiert wurde (Anlage 1). Danach sollen Bachelor- und Masterstudiengänge insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:

- Auslandsorientierung: fremdsprachliche Lehrveranstaltungen, obligatorisches Auslandsstudium oder -praktikum, überdurchschnittlicher Ausländeranteil bei den Studierenden, Kooperation mit ausländischen Hochschulen,
- besondere Praxis- und Anwendungsorientierung bei Fachhochschulstudiengängen,
- besondere Zulassungsentscheidung bei der Aufnahme in Masterstudiengänge auf der Grundlage von Kenntnissen und Erfahrungen, die für das jeweilige Masterprogramm förderlich sind,
- Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten,
- hochschulübergreifende Studienprogramme.

Nach Verabschiedung der Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterstudiengängen durch die Kultusministerkonferenz im März 1999 (Anlage 2) wurden diese ausdrücklich für die bremischen Hochschulen als verbindlich erklärt. Sie bilden auch die Grundlage für die Akkreditierungsverfahren.

Fachliche Schwerpunkte für die Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen wurden nicht formuliert oder vorgegeben. Seitens des Akademischen Senats und des Rektorats der Universität sind alle Fächer aufgefordert, die Einrichtung von gestuften Abschlüssen eingehend zu prüfen. Die Hochschule Bremen strebt die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an.

Die Einführung neuer Studienangebote wird jeweils im Hochschulvertrag vereinbart. Der Senator für Bildung und Wissenschaft unterstützt die Einrichtung durch Mitwirkung in der jeweiligen Planungsgruppe, Freigabe der ggf. erforderlichen Stellen und Beratung bei der Formulierung des Akkreditierungsantrags. Die Finanzierung des Planungs- und Akkreditierungsverfahrens sowie des Studienbetriebs obliegt den Hochschulen im Rahmen ihres Globalbudgets, ggf. werden auch Mittel aus dem Investitionssonderprogramm oder dem Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HSP IV) zur Verfügung gestellt.

5. Magister o. ä. sind in der angegebenen Zeit neu eingeführt worden?

An den Hochschulen wurden folgende Studiengänge mit herkömmlichen Abschlüssen eingeführt:

<b>Hochschule</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Beginn</b>
HS Bremen	Internationaler Studiengang Volkswirtschaft	Diplom (FH)	WS 98/99
	Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	Diplom (FH)	WS 98/99
	Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaften	Diplom (FH)	WS 98/99
	Internationaler Studiengang Architektur	Diplom (FH)	WS 98/99
	International Studies of Naval Architecture and Ocean Engineering	Diplom (FH)	WS 98/99
	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie	Diplom (FH)	WS 99/00
	Medieninformatik	Diplom (FH)	WS 99/00
	Internationaler Frauenstudiengang für Informatik	Diplom (FH)	WS 00/01
HS Bremerhaven	Medizintechnik	Diplom (FH)	WS 00/01

Hochschule für Künste	Zusatzstudium Künstlerische Ausbildung	Diplom	SS 99
	Zusatzstudium Musikerziehung	Diplom	SS 99
	Design	Diplom	WS 00/01
Universität	Wirtschaftsingenieurwesen	Diplom	WS 98/99
	Religionswissenschaft	Magister	WS 00/01

6. Wie beurteilt der Senat die Stellungnahme des Wissenschaftsrates „Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse in Deutschland“ vom Januar 2000 in ihren Kernaussagen und welche Schlüsse wird er daraus ziehen?

Die Empfehlungen stellen eine Fortschreibung und Präzisierung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz dar. Der Senator für Bildung und Wissenschaft war als Mitglied des Wissenschaftsrats an Beratung und Beschluss beteiligt und trägt ihre Kernaussagen in vollem Umfang mit. Er begrüßt insbesondere folgende mit der Einführung der neuen Studienstruktur verfolgte Ziele:

- internationale Kompatibilität,
- stärkere Differenzierung des Studienangebots, Möglichkeit der Profilbildung,
- Ermöglichung einer individuellen Gestaltung des Studiums,
- Transparenz,
- Verkürzung der Studiendauer,
- Verminderung der Abbruchquoten,
- Wettbewerb zwischen den Hochschulen, unabhängig von der Hochschulart,
- Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen,
- Erleichterung des Transfers von Studienleistungen und des Teilzeitstudiums durch Modularisierung und Einführung eines Leistungspunktsystems,
- Akkreditierung der Studienprogramme zur Sicherung von Mindeststandards,
- Erleichterung der Übergänge zwischen Fachhochschulen und Universitäten, Förderung der Kooperation zwischen den Hochschularten,
- Flexibilisierung der Laufbahnvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst ist erforderlich.

Die Hochschulen wurden aufgefordert, ihre neuen Studienprogramme an den Wissenschaftsratsempfehlungen zu orientieren.

7. Sind dem Senat Universitäten oder Fachbereiche von Universitäten in Deutschland bekannt, die bereits die Bachelor-/Masterabschlüsse als Regel einführen?

Es gibt inzwischen mehr als 200 Studienangebote mit Bachelor- und Masterabschluss an deutschen Universitäten. Sie werden auf der homepage der Hochschulrektorenkonferenz aufgeführt.

8. Wie beurteilt der Senat eine Einrichtung von Innovationsräten an den Fachbereichen bzw. Fächern, in denen Vertreter beruflicher und gesellschaftlicher Praxis an der Entwicklung neuer Studiengänge beteiligt werden?

Vertreter aus der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis sind in der Regel an der Planung neuer Studienangebote beteiligt. Dies ist zur Sicherung des Anwendungsbezugs und für die Bereitstellung der nötigen Praktikumsplätze insbesondere für die Fachhochschulstudiengänge unabdingbar. Der Akkreditierungsrat achtet darauf, dass auch in allen Akkreditierungsagenturen Vertreter der beruflichen Praxis an verantwortlicher Stelle mitwirken. Innovationsräte für die einzelnen Fachbereiche der Hochschulen hält der Senat nicht für erforderlich, jedoch ist es den Hochschulen freigestellt, solche Gremien einzurichten.

9. Welche Änderungen im öffentlichen Dienstrecht hält der Senat für erforderlich, um die Akzeptanz von Bachelor-/Masterstudiengängen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern?

Der Senat hält es für erforderlich, dass als Sofortmaßnahme die neuen Abschlüsse unabhängig von ihrer jeweiligen Dauer, der Institution, an der sie erworben wurden, und ihrer materiellen Ausrichtung im Laufbahnsystem des öffentlichen Dienstes wie folgt zugeordnet werden: Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse dem gehobenen Dienst und Master-/Magisterabschlüsse dem höheren Dienst. Mittelfristig sollten die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes und eine Zuordnung der Hochschulabschlüsse zu den Laufbahnen überwunden werden. Der Senat wird sich deshalb für eine Anpassung der bundesrechtlichen Regelungen und darüber hinaus für ein ländereinheitliches Vorgehen einsetzen.

10. Welche Studienordnungen der Hochschulen sind gegenwärtig bereits in Studienmodule gegliedert (nach § 54 Abs. 3 und § 61 Abs. 4 BremHG)? In welchen Prüfungsordnungen ist ein anerkanntes Leistungspunktsystem eingeführt (nach § 61 Abs. 5 BremHG)? Ist beides in den neu eingeführten Studiengängen mit Bachelor- und Masterabschlüssen durchgängig der Fall?

Die Universität und die beiden Fachhochschulen streben die flächendeckende Modularisierung und Einführung des European Credit Transfer System (ECTS) an. Dies ist die Voraussetzung für eine Beteiligung an europäischen Austauschprogrammen. Alle bereits — befristet — eingerichteten Studienangebote mit Bachelor- und Masterabschluss sind modularisiert und mit Leistungspunkten versehen.

Darüber hinaus hat die Universität im Zuge der Revision der Prüfungsordnungen die Diplom-Studiengänge Produktionstechnik und Wirtschaftswissenschaft in Module gegliedert. Das ECTS wurde in fast allen Studiengängen der Universität eingeführt. Hierfür hat der Akademische Senat der Universität Grundsätze beschlossen, die einheitliche Standards sicherstellen.

Die Diplom-Studiengänge Medieninformatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Bremen werden zurzeit als BLK gefördertes Projekt modularisiert, d. h. die inhaltliche und zeitliche Abgeschlossenheit eines Moduls sowie die quantitative und qualitative Vergleichbarkeit von Modulen wird in diesen Studiengängen entwickelt. Grundsätzlich arbeiten alle Internationalen Studiengänge der Hochschule Bremen in ihrer konkreten Praxis mit ECTS. Die Hochschule hat eine Informationsschrift zum Studium für ausländische Studienbewerber veröffentlicht. Diese Broschüre stellt den allgemeinen Teil des ECTS-Informationspaktes für Sokrates/Erasmus-Studierende von Partnerhochschulen der Hochschule Bremen dar.

An der HS Bremerhaven ist der internationale Studiengang Process Engineering and Energy Technology in Studienmodule gegliedert und in der Prüfungsordnung das ECTS-Leistungspunktsystem eingeführt. Des Weiteren ist in den vier Diplomstudiengängen Fertigungstechnik, Lebensmitteltechnologie, Informatik/Wirtschaftsinformatik und Transportwesen/Logistik das ECTS-Leistungspunktsystem eingeführt. Zusätzlich sind weitere Studiengänge in der Bearbeitung oder Planung.

11. Gibt es zwischen Senat und den Hochschulen Vereinbarungen über den Zeitpunkt der überwiegenden Einführung von Leistungspunktsystem und Modularisierung und über die Grundsätze ihrer Gestaltung?

Im Kontrakt mit der Hochschule Bremerhaven ist vorgesehen, dass im Jahr 2000 die Einführung von ECTS in allen Studiengängen der Hochschule erfolgen soll. Soweit dies in einzelnen Studiengängen der Universität und der Hochschule Bremen noch nicht geschehen ist, wird es im Zuge der anstehenden Revision von Studien- und Prüfungsordnungen nachgeholt. Dabei werden die von der Kultusministerkonferenz im September 2000 beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage 3) anzuwenden sein.

Bremen, den 9. Februar 1998

**Positionspapier  
des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport zur Einführung von  
Bachelor- und Masterstudiengängen an den bremischen Hochschulen**

Der HRG-Entwurf sieht für alle Hochschularten die Einführung von Studiengängen mit Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-Abschluss vor. KMK und HRK befürworten diese Entwicklung.

**Umsetzung der neuen Studienstruktur in der Bundesrepublik**

Es besteht bei allen Beteiligten Einvernehmen darüber, dass in den deutschen Hochschulen nicht eine völlig neue Studienstruktur eingeführt werden soll; vielmehr sollen Elemente im Ausland gebräuchlicher Strukturen in das deutsche System integriert werden. Das Nebeneinander von Universitäten und Fachhochschulen soll erhalten bleiben und die unterschiedlichen Profile weiter gestärkt werden.

Für Bachelor- und Master-Studiengänge hat die KMK bereits folgende Grundsätze beschlossen:

- Das Bachelor-Studium muss so ausgestattet sein, dass es zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- Die Studiendauer bis zum Bachelor-Abschluss beträgt mindestens drei Jahre (europäische Anerkennung), höchstens vier Jahre. Bei einem konsekutiven Studienaufbau wird der Master in einem oder zwei weiteren Jahren erreicht. Die Gesamtstudienzeit soll fünf Jahre nicht überschreiten (Regelstudienzeit).
- Die neu zu konzipierenden Studiengänge sollen nach Möglichkeit auf bestehende Studienangebote zurückgreifen.
- Die Studiengänge müssen dem Bildungsauftrag des jeweiligen Hochschultyps entsprechend ausgestattet sein. Soweit Hochschulen unterschiedlichen Typs in derselben Studienrichtung Bachelor- oder Mastergrade verleihen, muss das unterschiedliche Profil der Abschlüsse durch die Bezeichnung der Grade deutlich gemacht werden.
- Die neuen Studiengänge sind nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren.
- In der anstehenden Erprobungsphase wird den Hochschulen ein möglichst breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt.

In Kenntnis dieses Beschlusses hat die HRK eigene Grundsätze formuliert, die folgende Präzisierungen und Ergänzungen enthalten:

- Die Studiengänge zum Bachelor- und Masterabschluss sollen eigenständige Programme mit modularem Aufbau sein.
- In den zu verleihenden Hochschulgraden soll das Leistungsprofil der jeweiligen Hochschule zum Ausdruck kommen. Hierzu soll jeder Urkunde ein „diploma supplement“ beigegeben werden, das die wesentlichen Inhalte des Curriculums und die Studiendauer aufführt
- Die Aufnahme in ein Masterprogramm sollte nach erfolgreich abgeschlossenem „Erststudium“ von einer besonderen Zulassungsentscheidung des Fachbereichs abhängig gemacht werden.
- Wenn Masterprogramme konsekutiv auf Bachelor-Studiengängen aufbauen, muss im Bedarfsfall eine Studienfinanzierung nach dem BAföG möglich sein.
- Der einzelnen Hochschule bzw. den einzelnen Fachbereichen sollte überlassen bleiben, ob und in welchen Fächern für ausländische und/oder deutsche Studierende Bachelor- und Masterprogramme eingeführt werden. Jedenfalls in der Erprobungsphase sollten diese Programme parallel zu den deutschen Diplom- und Magisterstudiengängen angeboten werden.
- Bachelor- und Masterprogramme sollten in einem an internationalen Standards orientierten bundeseinheitlichen Verfahren evaluiert und akkreditiert werden. Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern und der HRK anzustreben. Bis zur Realisierung eines solchen Akkreditierungsverfahrens sollten Bachelor- und Master-Programme modellhaft erprobt werden können.

- Die HRK geht davon aus, dass das Fachhochschuldiplom nach dreieinhalb und oder vierjähriger Regelstudienzeit dem vierjährigen Bachelor-Programm mit „Honors-Degree“ entspricht und dass das Universitätsdiplom dem Mastergrad entspricht.
- Die HRK schlägt vor, den Inhabern eines qualifizierten Master-Abschlusses die Möglichkeit einzuräumen, sich um die Zulassung zum Promotionsstudium/Annahme als Doktorand zu bewerben. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

### **Umsetzung in Bremen**

Die von KMK, und HRK formulierten Grundsätze, die sich nur graduell unterscheiden, sollen auch Leitlinien für die Einführung neuer Studienangebote an den bremischen Hochschulen sein. Darüber hinaus muss zumindest für die Erprobungsphase ein etwas engerer Rahmen abgesteckt werden, wenn unkontrollierte Entwicklungen vermieden werden sollen. Folgende Kriterien für die Genehmigung von Bachelor- und Master-Studiengängen sollten mit den Rektoren diskutiert werden mit dem Ziel, eine entsprechende Vereinbarung mit den Hochschulen zu erreichen:

- Die Einrichtung der Studiengänge und die Prüfungsordnungen sollen nur für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden. Die Fristen sollen von den Hochschulen vorgeschlagen und begründet werden.

Begründung:

Es muss möglich sein, nach Ablauf der Erprobungsphase Modifikationen/Korrekturen am Programm und bei den Prüfungsordnungen vorzunehmen, auch zur Anpassung an in der Zwischenzeit möglicherweise entwickelte bundesweite Standards.

- Masters-Programme sollen nur in solchen Fächern angeboten werden, in denen die betreffende Hochschule auch ein grundständiges Studium anbietet.

Begründung:

Ein Studienangebot, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, muss sich auf einen gut ausgebauten Bestand an Personal, Gerät und sonstiger Infrastruktur stützen können. Dies ist in der Regel nur bei einem voll ausgebauten Fach gegeben.

- In großen gut ausgestatteten Fächern können die neuen Studiengänge parallel zu den Diplom- und Magisterstudiengängen eingerichtet werden, sofern die Zulassungszahlen in den traditionellen Studiengängen entsprechend reduziert werden. In kleinen Fächern müssen sich die Fachbereiche für ein System entscheiden.

Begründung:

Die neuen Studienangebote müssen im Rahmen der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Ressourcen entwickelt werden. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden.

- Bachelor- und Master-Studiengänge sollen besondere auslandsorientierte Elemente/Komponenten aufweisen (fremdsprachliche Lehrveranstaltungen, obligatorisches Auslandsstudium oder -praktikum, überdurchschnittlicher Ausländeranteil bei den Studierenden, Kooperation mit ausländischen Hochschulen).

Begründung:

Es reicht nicht aus, die konventionellen Diplom- und Magisterstudiengänge lediglich in zwei Teile zu zerlegen, ohne die Inhalte oder die Art des Studiums zu verändern.

- Die Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen an einer Hochschule in Fächern, die auch an einer anderen bremischen Hochschule angeboten werden, muss im Einrichtungsantrag jeweils besonders begründet werden.

Begründung:

Es soll verhindert werden, dass Kapazitäten an einer Hochschule leerlaufen, während an einer anderen bremischen Hochschule im gleichen Fach Überlastbedingungen entstehen.

- Bachelor-Studiengänge sollen in der Universität vorrangig in solchen Fächern eingerichtet werden, die an den bremischen Fachhochschulen nicht angeboten werden.

Begründung:

Es steht zu befürchten, dass Studienbewerber mit allgemeiner Hochschulreife einen universitären „Kurzstudiengang“ einem Fachhochschulstudiengang im gleichen Fach vorziehen, insbesondere dann, wenn die Regelstudienzeit bis zum Fachhochschuldiplom länger ist. Damit würde das Ziel, den Anteil der Fachhochschulstudierenden auszuweiten, konterkariert.

- Bachelor- und Master-Programme an Fachhochschulen müssen sich durch besondere Praxis- und Anwendungsorientierung auszeichnen.

Begründung:

Das Fachhochschulprofil darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb sollen praktische Studienanteile auch in die neuen Studiengänge integriert werden.

- Die Aufnahme in Master-Programme sollte nicht automatisch allen Inhabern eines Bachelor-Grades offenstehen. Vielmehr sollen die Hochschulen — wie von der HRK empfohlen — besondere Zulassungsentscheidungen vorsehen (qualifizierter Abschluss, Eignungsfeststellung, besondere Sprach- oder berufliche Kenntnisse, Auslandserfahrung o. ä.).

Begründung:

Master-Programme dürfen nicht zur Wartehalle für Hochschulabsolventen werden, die eigentlich einen Arbeitsplatz suchen und das Studium abbrechen, sobald sie eine Anstellung gefunden haben.

- Die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen soll die Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten fördern. Daher soll z. B. ein an einer Fachhochschule erworbener Bachelor-Abschluss zur Teilnahme an dem universitären Auswahlverfahren für Masters-Programme berechtigen. Entsprechendes gilt für den Promotionszugang von Absolventen eines Master-Studiengangs einer Fachhochschule.

Begründung:

Am Beispiel der Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion zeigt sich, dass die Unsicherheiten und Ängste noch sehr groß sind. Die neuen Abschlüsse können geregelte Übergänge zwischen Fachhochschulen und Universität und ggf. auch umgekehrt eröffnen.

- Die Hochschulen werden ermuntert, in geeigneten Fächern gemeinsame Programme zu entwickeln.

Begründung:

Ein z. B. von der Universität und der Hochschule Bremen gemeinsam angebotenes Masters-Programm könnte generell die Kooperation der beiden Hochschulen fördern und die bestehenden Berührungsängste abbauen, ohne dass der Aufwand unangemessen hoch wäre.

- Die Grade Bachelor/Master of Arts und Bachelor/Master of Science sollen zunächst der Universität vorbehalten bleiben.

Begründung:

Die Gradbezeichnungen sollen möglichst bundesweit nach einheitlichen Kriterien vergeben werden. Derzeit bestehen zwischen den Ländern hierzu noch unterschiedliche Auffassungen.

- Bremen strebt den raschen Aufbau eines Akkreditierungsinstrumentariums zumindest in Norddeutschland an und hat einen entsprechenden Vorstoß in der Konferenz der norddeutschen Wissenschaftsministerinnen unternommen.

Begründung:

Im Zuge der Genehmigungsverfahren für die einzelnen Studiengänge werden zahlreiche Probleme fachlicher oder prüfungsrechtlicher Art auftauchen, für deren Lösung überregional konsentrierte Minimalstandards zur Orientierung verfügbar sein müssen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage VI  
zur NS 285. KMK, 4./5.3.1999,  
Bonn

### **Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen**

Beschluss der 285. KMK vom 5. März 1999

Die Erweiterung und Differenzierung des Systems der Studiengänge und Hochschulabschlüsse in Deutschland durch die Einführung neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den bestehenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen macht eine Einpassung der neuen Studiengänge in das bisherige System erforderlich. Dabei wird sich erst längerfristig herausstellen, ob sich Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den herkömmlichen Studiengängen etablieren werden oder ob sie — „flächendeckend“ oder ggf. nur in einzelnen Fächern — an deren Stelle treten.

In der internationalen Zusammenarbeit lässt sich die Attraktivität der deutschen Hochschulen für ausländische Studierende ebenso wie die Eingliederung deutscher Studierender und Hochschulabsolventen in ausländische Studien- und Beschäftigungssysteme nur verbessern, wenn klare und verlässliche Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse gemacht werden können. Es kann nicht erwartet werden, dass die neuen Studiengänge internationale Anerkennung finden, wenn ihre Anerkennung in der Bundesrepublik selbst in Frage steht.

Einige wichtige Randbedingungen für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen sind durch das Hochschulrahmengesetz und den Bericht der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24. Oktober 1997 festgelegt. Diese werden durch die nachfolgenden länderübergreifenden Festlegungen konkretisiert. Soweit Regelungen nicht vorgenommen wurden, gilt grundsätzlich, dass der durch das HRG vorgegebene Gestaltungsspielraum von den Ländern und Hochschulen ausgeschöpft werden kann.

#### **1. Studienstruktur und Studiendauer**

Das HRG unterscheidet grundlegend zwischen den neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen gem. § 19 HRG und den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise gleiche Studienangebote genutzt werden können. Die neue Studienstruktur bedeutet für die kürzeren Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge die Konzentration auf ein wissenschaftliches Kernfach, wobei eine Ergänzung durch die Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder fachübergreifender Qualifikationen möglich ist.

Im Hinblick auf die für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge besonders wichtige internationale Zusammenarbeit sollen Regelstudienzeiten für diese Studiengänge entsprechend internationalen Gepflogenheiten nur in ganzjährigen Zyklen festgelegt werden.

Im Übrigen gilt:

1.1 Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.

1.2 Die Regelstudienzeiten für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 bis 5 HRG und betragen mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Master-/Magisterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Daraus folgt, dass das Bachelor-/Bakkalaureusniveau sowohl in drei als auch in vier

Jahren und das Master-/Magisterniveau sowohl in vier als auch in fünf Jahren erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit vergleichbarer Abschlüsse muss durch eine entsprechende Ausgestaltung der Studienstruktur und Maßnahmen der Studienorganisation sichergestellt werden. Bei Studiengängen an Fachhochschulen muss durch eine entsprechende Ausgestaltung des Studiums gewährleistet werden, dass der Anwendungsbezug auch in der jeweils kürzeren Variante des Bachelor-/Bakkalaureus- oder Master-/Magisterstudiengangs erhalten bleibt. Die Einführung von neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen darf nicht die Bemühungen um eine Studienzeitverkürzung unterlaufen und darf nicht zu einer Erhöhung der Regelstudienzeit für vergleichbare herkömmliche Diplom- und Magisterstudiengänge führen. Konsekutive Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge müssen im Vergleich zu Studiengängen nach § 18 HRG dadurch attraktiv gestaltet werden, dass auch für das Studium bis zum weiterführenden Abschluss Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

1.3 Das Hochschulrahmengesetz unterscheidet zwischen Diplom- und Magisterstudiengängen im herkömmlichem Graduiierungssystem (§ 18 HRG) und einem neuen Graduiierungssystem mit Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen (§ 19 HRG). Nach dem neuen Graduiierungssystem wird der Master-/Magister-Abschluss auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses verliehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG). Deshalb kann im neuen Graduiierungssystem ein Master-/Magister-Abschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt. Im neuen Graduiierungssystem sind somit grundständige Studiengänge ausgeschlossen, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Master-/Magister-Abschluss führen.

1.4 Der Bachelor-/Bakkalaureus ist ein eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss. Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge können daher auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Master-/Magisterabschluss erworben werden kann.

1.5 Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können ein- oder zweijährige postgraduale Master-/Magisterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge angeboten werden.

## **2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

Bei den Zugangsvoraussetzungen muss der Charakter des Master-/Magisterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss (vgl. Ziffer 1.3) sichergestellt werden. Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduiierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Master-/Magisterstudiengang ist in jedem Fall ein berufsqualifizierender Abschluss. Darüber hinaus kann das Studium im Master-/Magisterstudiengang von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Länder können sich die Genehmigung der Zulassungskriterien vorbehalten.

2.2 Übergänge zwischen den herkömmlichen Studiengängen gem. § 18 HRG und den neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen gem. § 19 HRG sind möglich. Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

2.3 Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen berechtigen grundsätzlich zur Promotion.

## **3. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

Die Abschlussbezeichnungen müssen einerseits der materiell inhaltlichen Ausrichtung des ihnen jeweils zugrunde liegenden Studiengangs Rechnung tragen. Andererseits ist es jedoch für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und für die internationale Zusammenarbeit erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Daraus folgt:

3.1 Eine Differenzierung nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergraden nicht vorgesehen (s. o. Ziffer 1.2). Für drei- und vierjährige Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen verwandt. Dasselbe gilt für Master-/Magisterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden.

3.2 Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24. Oktober 1997 muss die Bezeichnung der Abschlüsse der Differenzierung des Ausbildungsangebots in stärker theorieorientierte und stärker anwendungsorientierte Studiengänge Rechnung tragen, wobei zur Erhöhung der Transparenz und Übersichtlichkeit die Anzahl der Bezeichnungen auf möglichst wenige beschränkt wird. In dafür geeigneten Fächern können stärker anwendungsorientierte Studiengänge auch an Universitäten und künstlerischen Hochschulen angeboten werden, stärker theorieorientierte auch an Fachhochschulen.

Für die stärker theorieorientierten Studiengänge werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor-/Master of Arts (Bakkalaureus/Magister Artium) und Bachelor/Master of Science (Bakkalaureus/Magister Scientiarum) ohne fachliche Zusätze verwandt. Der Katalog der Abschlussbezeichnungen für die stärker theorieorientierten Studiengänge ist insofern abschließend, als alle in der amtlichen Statistik verwandten Fächergruppen den beiden Abschlusstypen zugeordnet werden können.

Für die stärker anwendungsorientierten Studiengänge werden Abschlussbezeichnungen mit Fachzusätzen entsprechend den jeweiligen Fächergruppen verwandt. Für diese Studiengänge gilt, dass für einzelne spezialisierte Studiengänge, die sich nicht den aufgeführten Fächergruppen zuordnen lassen, in Anlehnung an international gebräuchliche Bezeichnungen weitere fachliche Zusätze möglich sind.

**Fächergruppen                      Abschlussbezeichnungen**

**1. Stärker theorieorientierte Studiengänge**

Sprach- und Kulturwissenschaften	}	B. A. (Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium)	
Sport, Sportwissenschaft			
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft		}	M. A. (Master of Arts/Magister Artium)
Kunst, Kunstwissenschaft			
Mathematik.	}	B. Sc. (Bachelor of Science/Bakkalaureus Scientiarum)	
Naturwissenschaften			
Humanmedizin			
Veterinärmedizin			
Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften		}	M. Sc. (Master of Science/Magister Scientiarum)
Ingenieurwissenschaften			

**2. Stärker anwendungsorientierte Studiengänge**

Ingenieurwissenschaften	Bachelor/Master of Engineering
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor/Master of Business Administration
Verwaltungswissenschaften	Bachelor/Master of Public Administration
Sozialwesen	Bachelor/Master of Social Work
Informatik	Bachelor/Master of Computer Science
Informations- und Kommunikationswissenschaften	Bachelor/Master of Information and Communication Science
Design	Bachelor/Master of Design

Soweit für die Abschlüsse im neuen Graduierungssystem deutsche Abschlussbezeichnungen verwandt werden, gilt Folgendes:

Für die stärker theorieorientierten Studiengänge bedarf es neben der am Lateinischen orientierten Bezeichnung keiner deutschen Bezeichnung. Als deutsche Bezeichnungen für die stärker anwendungsorientierten Studiengänge werden empfohlen:

- Ingenieurwissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Ingenieurwissenschaften,

- Wirtschaftswissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Wirtschaftswissenschaften,
- Verwaltungswissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Verwaltungswissenschaften,
- Sozialwesen: Bakkalaureus/Magister des Sozialwesens,
- Informatik: Bakkalaureus/Magister der Informatik,
- Informations- und Kommunikationswissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Informations- und Kommunikationswissenschaften,
- Design: Bakkalaureus/Magister des Designs.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma-supplement“. Die Bezeichnung des jeweiligen Grads muss mit den materiellen Erläuterungen des „diploma-supplement“ übereinstimmen.

3.3 Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge und Diplom-/Magisterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, für deren Abschlüsse jeweils nur ein Grad verliehen werden kann. Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergrade gem. § 19 HRG können somit nicht mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs gem. § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengangs gemäß § 19 HRG kein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden. Möglich sind Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

3.4 Die Einführung des neuen Graduierungssystems darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der herkömmlichen Abschlüsse (Diplom/Magister) gem. § 18 HRG und der neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüsse (§ 19 HRG) gilt daher:

- Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen entsprechen dem Master,
- Das Diplom (FH) entspricht im internationalen Vergleich dem vierjährigen Bachelor honours.

#### **4. Modularisierung und Credit Points**

Bei der Genehmigung eines Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengangs ist grundsätzlich nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert (studienbegleitende Prüfungen) und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Einführung von Modulen und Leistungspunkten gewährleistet die kalkulierbare Akkumulation und einen leichteren Transfer von Prüfungs- und Studienleistungen und ermöglicht die individuelle Gestaltung des Studiums bei gleichbleibender Inanspruchnahme der Kapazitäten.

## **Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz)**

### **Vorbemerkung**

Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 24. Oktober 1997 (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland — Bericht der KMK an die Ministerpräsidentenkonferenz zu den Umsetzungsmaßnahmen) ebenso wie die Hochschulrektorenkonferenz mit ihrem Beschluss vom 7. Juli 1997 (Zu Kredit-Punkte-Systemen und Modularisierung) für die Modularisierung von Studiengängen und die Einführung von Leistungspunktsystemen ausgesprochen und darin Instrumentarien gesehen, mit denen ein Beitrag zur Modernisierung und Steigerung der Effizienz des deutschen Studiensystems und zur Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden geleistet wird.

Mit Beschluss der KMK vom 5. März 1999 ist bei der Genehmigung der neuen BA- oder MA-Studiengänge nach § 19 HRG grundsätzlich nachzuweisen, dass der jeweilige Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Einführung von Modulen und Leistungspunkten gewährleistet die kalkulierbare Akkumulation und einen leichteren Transfer von Prüfungs- und Studienleistungen und ermöglicht die individuelle Gestaltung des Studiums bei gleichbleibender Inanspruchnahme der Kapazitäten. Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor — Magister/Master) in Deutschland“ vom 21. Januar 2000 die Forderung der KMK nach Einführung modularisierter und mit Leistungspunkten versehener Studiengänge unterstützt und ergänzend darauf hingewiesen, dass er darin zugleich eine wesentliche Voraussetzung für eine flexible und offene Studiengangsgestaltung sieht, die dem zunehmenden Bedarf nach einem Teilzeitstudium sowie dem Erfordernis des lebenslangen Lernens angemessen ist. Den Hochschulen erleichtern modularisierte Studienprogramme die Einführung der neuen Studien- und Abschlusstruktur. Mit der Modularisierung soll zugleich eine bessere Strukturierung des Studiums erreicht werden.

Die Modularisierung ist für konsekutive Studiengänge konstitutiv. Nicht zuletzt im Interesse der Durchlässigkeit zwischen Studiengängen nach § 18 HRG und § 19 HRG soll sie auch auf traditionelle Diplom-, Magister- und Staatsexamens-Studiengänge angewandt werden.

Die Einführung eines Leistungspunktsystems ist zweckmäßigerweise mit der Modularisierung zu verknüpfen. Die damit verbundene Einführung studienbegleitender Prüfungen ermöglicht eine unmittelbare Erfolgskontrolle und eine flexiblere Studiengestaltung und führt insgesamt zu einer Entlastung der Studierenden. Mit Beschluss vom 24. Oktober 1997 hat die KMK die schrittweise Einführung des European Credit Transfer Systems (ECTS — Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) an allen deutschen Hochschulen befürwortet und gleichzeitig empfohlen, über ECTS hinaus das Leistungspunktsystem langfristig mit einer Akkumulierungs-Komponente zu versehen.

### **Definitionen und Standards für die:**

#### **— Modularisierung**

Eine Modularisierung der Studiengänge, die dem Ziel gerecht wird, die Mobilität der Studierenden zu fördern, braucht einen hochschulübergreifenden Konsens über die Definition von Modulen. Wechselseitige Anerkennung von Modulen, z. B. bei Hochschulwechsel, setzt Vergleichbarkeit der Module voraus. Dazu bedarf es der Festlegung inhaltlicher und formaler Kriterien, die nach dem Grundsatz des Vertrauens in wissenschaftliche Leistungsfähigkeit Gleichwertigkeit, nicht aber Einheitlichkeit sichern. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang, und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten

versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. a.) zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben (zu Inhalt und Umfang wird auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen). Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- f) Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

Soweit Freiversuchsregelungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sind Regelungen zu treffen, durch die ein frühzeitiges Absolvieren der nach dem Studienplan vorgesehenen Module begünstigt wird.

#### — Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 1997 wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden oder im Studienjahr 1800 Stunden nicht überschreiten.

#### Erläuterungen

Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen. Andererseits sind starre Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes verhindern, zu vermeiden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen — gehen die von der KMK unter Buchstaben a) bis i) empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen vor diesem Hintergrund davon aus, dass Angaben zu folgenden Fragen vorgesehen werden sollten:

##### a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.

##### b) Lehrformen

Im Modul sind die einzelnen Lehr- und Lernformen zu beschreiben (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Grundsätzlich

sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Welche Veranstaltungen dies im konkreten Fall sind, ist jedoch eine nachrangige Frage. Während Vorlesungen eher einen Überblick vermitteln, dienen Übungen der Anwendung des Gelernten. Seminare eher der wissenschaftlichen Vertiefung usw. Unterschiedliche Veranstaltungen implizieren unterschiedliche methodische Ansätze, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen.

**c) Voraussetzungen für die Teilnahme**

Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben. Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme vorauszusetzen, welche Module müssen bereits erfolgreich absolviert sein? Außerdem soll beschrieben sein, wie der Studierende sich auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten kann (u. a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme).

**d) Verwendbarkeit des Moduls**

Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Dies gilt auch für weiterbildende Studien und postgraduale Studiengänge.

**e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Die studienbegleitenden Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte erworben werden, sollen beschrieben sein. Sofern Module Prüfungsvorleistungen vorsehen (Semesterarbeiten, Exkursionsberichte, Hausarbeiten u. a.), müssen diese nach Art und Umfang beschrieben sein.

Für jede studienbegleitende Prüfung ist festzulegen, ob es sich um eine mündliche oder schriftliche Prüfung handelt, einen Vortrag oder eine Hausarbeit. Möglichkeiten der Kompensation innerhalb einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

**f) Leistungspunkte und Noten**

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Eine vorläufige Orientierung für die Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Skala bietet die folgende Tabelle, die mit dem derzeitigen Stand der Beratungen in der HRK übereinstimmt.

**Notenumrechnung deutsches, Notensystem — ECTS**

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

**g) Häufigkeit des Angebots von Modulen**

Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.

**h) Arbeitsaufwand**

Für jedes Modul sind der Gesamtarbeitsaufwand und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte zu benennen.

**i) Dauer der Module**

Die Dauer der Module ist festzulegen. Sie bestimmt den Studienablauf, die Prüfungslast im jeweiligen Semester und wirkt sich auf die Häufigkeit des Angebots aus. Nicht zuletzt beeinflusst sie die Mobilität der Studierenden.